

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Es wird hiermit auf das Widerspruchsrecht aller Hasberger Einwohner nach § 36 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 2-3, § 50 Abs. 1-3 und 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 08. Mai 2013 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesen, verkündet am 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738) hingewiesen.

Danach hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus dem Melderegister an

- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Presse und Rundfunk, sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
- für minderjährige Deutsche an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz

zu widersprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Daten aus dem Melderegister über die erteilten Auskünfte an Adressbuchverlage in elektronische Verzeichnisse übernommen werden können, womit vielfältige Auswertungsmöglichkeiten gegeben wären.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Hasbergen, FB 1 -Abteilung Bürgerservice-, Martin-Luther-Str. 12, 49205 Hasbergen einzureichen.



Hasbergen, 25. November 2019

Der Bürgermeister

i. V.